Berliner Wasserbetriebe	**Baustelleneinrichtung und -ordnung**	**WS 1001**

Klassifikation: Allgemein

Inhalt

1 Anwendungsbereich 1
2 Änderungen 2
3 Frühere Ausgaben 2
4 Abkürzungen 2
5 Allgemeine Anforderungen 2
5.1 Referenz 2
5.2 Arbeiten in Wasserschutzgebieten 3
5.3 Haftungsausschluss 3
5.4 Meldekette 3
5.5 Personal des AN 3
6 Arbeitsschutz 3
6.1 Arbeitssicherheit 4
6.2 Schweißen, Brennschneiden und offenes Feuer 4
6.3 Schutz gegen Baulärm 4
7 Umweltschutz 4
7.1 Schutz bei Baumaßnahmen 4
7.2 Bauabfälle 4
7.3 Säuberung der Baustelle 6
8 Baustelleneinrichtung 7
8.1 Allgemeines 7
8.2 Auf- und Abbau der Baustelleneinrichtung 7
8.3 Container, Sozialräume und Montageplätze 8
8.4 Lieferungen 8
9 Baustellenordnung 8
9.1 Sicherheit und Ordnung auf der Baustelle 8
9.2 Bauoberleitung / koordinierende Bauüberwachung des AG 8
9.3 Zugang und Verkehr auf der Baustelle 9
9.4 Bauablauf 10
9.5 Sonstiges 10
10 Normative Verweisungen 11

1 Anwendungsbereich

Dieser Werke-Standard, WS 1001 gilt für alle Arbeiten auf Liegenschaften der Berliner Wasserbetriebe durch externe Auftragnehmer während des gesamten Leistungszeitraumes.

Vorrangig gelten die gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen sowie Normen (z. B. DIN 18299, Verordnungen und Regelungen der Berufsgenossenschaften sowie der DGUV sowie zum Umweltschutz). Das ausführende Unternehmen ist verpflichtet, sich rechtzeitig mit den gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen vertraut zu machen und diese einzuhalten.
Die hier gemachten Vorgaben zur Baustelleneinrichtung sind während aller Auf- und Abbauvorgänge sowie über die gesamte Vorhaltezeit auch bei veränderlichen Baufeldern einzuhalten.

Dieser Werke-Standard ist vergaberelevant und darf Dritten zugänglich gemacht werden.

Gesamtumfang 12 Seiten

Für diese Norm behalten wir uns alle Rechte vor.

2 Änderungen

Gegenüber WS 1001:2024-11 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

a) redaktionell überarbeitet;
b) Anwendungsbereich wurde erweitert;
c) in Abschnitt 5.4 wurde das Baustellenschild zur Meldekette ergänzt;
d) Abschnitt 6 wurde überarbeitet (Bezug auf den gesamten Leistungszeitraum und Anforderungen an die Beseitigung von Verstößen gegen die Arbeitssicherheit ergänzt);
e) Abschnitt 6.1 ist umformuliert worden;
f) der erste Absatz von Abschnitt 6.2 wurde gelöscht;
g) in Abschnitt 7.3 wurde der Leistungszeitraum und die Gewährleistung der Verkehrssicherheit ergänzt;
h) der Bezug von Lagerplätzen auf das jeweilige Lagerungsgut wurde in Abschnitt 8.1 hinzugefügt;
i) in Abschnitt 8.1 und 8.2 wurde der Bezug auf sämtliche Auf- und Abbauvorgänge – auch bei veränderlichen Baufeldern – ergänzt;
j) der Nachweis aktueller Prüfzeugnisse kann jetzt nach Abschnitt 8.2 verlangt werden;
k) in Abschnitt 8.3 ist der Anschluss an die Anschlusspunkte aufgenommen worden;
l) „feuergefährliche und explosive Stoffe“ wurden in Abschnitt 8.3 in „Gefahrstoffe“ umbenannt;
m) der Umgang mit betriebsfremden/unbefugten Personen wurde in Abschnitt 9.1 näher definiert;
n) in Abschnitt 9.2 Baustellenleitung des AG in „Bauoberleitung / koordinierende Bauüberwachung des AG“ geändert;
o) in Abschnitt 9.2 wurde die Teilnahme an Abnahmen und wichtigen Montageschritten ergänzt;
p) Abschnitt 9.3.2 wurde textlich angepasst und gekürzt;
q) In Abschnitt 9.4.3 wird die Freigabe von Änderungen gefordert.

3 Frühere Ausgaben

WS 1001: 2014-12, 2024-11

4 Abkürzungen

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die in Tabelle 1 festgelegten Abkürzungen.

Tabelle 1 – Abkürzungen

Abkürzung	Beschreibung
AG	Auftraggeber und/oder dessen Bevollmächtigter
AN	externe Auftragnehmer
ASN	Abfallschlüsselnummer
BE	Baustelleneinrichtung
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung

5 Allgemeine Anforderungen

Alle Anforderungen des WS 1001 sind über den gesamten Leistungszeitraum einzuhalten. Abweichungen sind zwischen AG und AN zu vereinbaren und schriftlich festzuhalten.

5.1 Referenz

Die Bekanntmachung des Bauvorhabens als Referenz durch den AN bedarf der Zustimmung durch den AG.

5.2 Arbeiten in Wasserschutzgebieten

Bei Arbeiten im Wasserschutzgebiet sind die Auflagen entsprechend dem Vordruck „Verhalten in Wasserschutzgebieten“ der Berliner Wasserbetriebe und ggf. Auflagen aus einer behördlichen Genehmigung zu beachten.

5.3 Haftungsausschluss

Der AG haftet nicht für Schäden oder das Abhandenkommen von auf der Baustelle gelagerten Geräten, Werkzeugen, Bauunterkünften, Materialien und sonstigen Gegenständen des AN.

5.4 Meldekette

In erforderlichen Fällen, z. B. bei Arbeitsunfällen, hat der Notruf umgehend zu erfolgen. Danach ist die Meldekette des AG einzuhalten. Außer Erste-Hilfe-Leistungen dürfen keine Veränderungen am Unfallort vorgenommen werden, es sei denn, sie dienen der Gefahrenabwehr.
Bei Unfällen, Havarien und/oder Störungen sind zunächst die zuständige Schaltwarte, oder die Standortverantwortlichen (z. B. Werksleitung) und die örtliche Bauüberwachung des AG (Telefonnummern siehe entsprechende ortsbezogene Einweisung) zu informieren. Sollte niemand erreichbar sein, ist die Funkleitstelle der Berliner Wasserbetriebe unter 030 8644 5959 zu informieren.
Besondere Ereignisse, die eine Einschaltung der Polizei, der Feuerwehr, eines Arztes, der Berufsgenossenschaft usw. erforderlich machen, sind schnellstmöglich auch der örtlichen Bauüberwachung des AG zu melden.
Es ist ein Baustellenschild gemeinsam mit der Bauleitung des AN sichtbar zu installieren, welches wichtige Ansprechpartner und Kontaktdaten nennt.

5.5 Personal des AN

Die für die Leitung und ordnungsgemäße Abwicklung aller Arbeiten der Bauausführung bestellte Vertretung des AN muss fachkundig und der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sein. Sie ist dem AG vor Beginn der Ausführung schriftlich zu benennen.
Die Bauleitung des AN ist verpflichtet, sich zur Ausführung der Leistungen und zur Einhaltung oder Anpassung der Terminpläne mit der örtlichen Bauüberwachung des AG regelmäßig abzustimmen. Sie hat darauf zu achten, dass die Bauarbeiten nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.
Die Bauleitung des AN ist verpflichtet, den Arbeitsbeginn, Arbeitsunterbrechungen, sowie die Fertigstellung der Arbeiten der örtlichen Bauüberwachung des AG anzuzeigen. Der AN hat zu den Baustellenbesprechungen, die der AG regelmäßig durchführt, eine geeignete bevollmächtigte Person zu entsenden.
Der AN hat zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Arbeiten sachkundiges Personal und eine erfahrene Aufsichtsperson (z. B. Polier) als ständige Besetzung der Baustelle zu stellen. Er hat sicherzustellen, dass mit mindestens einem anwesenden Mitarbeitenden jederzeit problemlos eine Verständigung in deutscher Sprache möglich ist. Wenn Mitarbeitende des AN – dazu zählen auch sämtliche Nachunternehmer – durch ihr Verhalten Anlass zu Klagen geben, grobe Verstöße, z. B. gegen geltende Arbeitsschutzrichtlinien begehen, oder nicht geeignet bzw. fachkundig erscheinen, hat der AN dieses Personal auf Verlangen des AG von der Baustelle abzuziehen. Die Gründe sind dem AN nachvollziehbar darzulegen. Der AN hat in solchen Fällen auf seine Kosten umgehend für geeigneten Ersatz zu sorgen.

6 Arbeitsschutz

Während des gesamten Leistungszeitraumes sind die „Hinweise zum Arbeits- und Gesundheitsschutz für Auftragnehmer“ der Berliner Wasserbetriebe einzuhalten.

Der AN hat dafür zu sorgen, dass seine Beschäftigten keine alkoholischen Getränke oder andere berauschende Mittel während der Arbeitszeit einschließlich der Pausen konsumieren und bei Beginn der Arbeit nicht unter deren Einfluss stehen.
Zur Vermeidung von Infektionsrisiken ist besonders auf die Hand-Schleimhaut-Hygiene zu achten.

6.1 Arbeitssicherheit

Verantwortlich für die Sicherheit auf der Baustelle sind vorrangig der AG bzw. dessen Beauftragte (z. B. die örtliche Bauüberwachung des AG) ggf. durch Unterstützung eines SiGeKo, welche die Bauleitung des AN auf Verstöße gegen die Arbeitssicherheit hinweisen.

Jeder AN ist dazu verpflichtet, alle für seinen Leistungsbereich geltenden Arbeits- und Gesundheitsschutzregeln einzuhalten.
Der AN ist dafür verantwortlich, angezeigte Verstöße umgehend zu beseitigen. Die Beseitigung ist dem AG zu melden und zu dokumentieren.

Neben der örtlichen Bauüberwachung des AG sind auch andere von ihr beauftragte Überwachungsorgane berechtigt, den AN auf sicherheitstechnische Mängel hinzuweisen und Fristen zur Mängelbehebung zu setzen.

Bei grober Missachtung der Unfallverhütungsvorschriften sowie der gesetzlichen Vorschriften kann die sofortige Einstellung der Arbeit angewiesen werden.

6.2 Schweißen, Brennschneiden und offenes Feuer

Bei feuergefährlichen Arbeiten ist vom AG vor Beginn der Tätigkeit ein Erlaubnisschein auszustellen (siehe Formular V35203 der Berliner Wasserbetriebe).
Die Anforderungen nach WN 500/Rgbl. 50/WS 5000 sind einzuhalten.

6.3 Schutz gegen Baulärm

Bei allen Arbeiten gelten während des gesamten Leistungszeitraumes die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Lärmschutzes. Die Genehmigungsauflagen sind zu beachten und einzuhalten.
Übliche Regelwerke sind z. B.:
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm);
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV);
- Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV);
- Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV);
- Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin (LImSchG Bln);
- Landes-Immissionsschutzgesetz Brandenburg (LImSchG Brb);
- Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV).

7 Umweltschutz

7.1 Schutz bei Baumaßnahmen

Für den Boden-, Baum-, Biotop- sowie Gewässerschutz sind die Vorgaben der Normenreihe WN 212/Rgbl. 12/WS 1012 einzuhalten.

7.2 Bauabfälle

Primär sind die Vorgaben aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) einzuhalten, insbesondere die Einhaltung der Abfallhierarchie.
Wenn vertraglich nichts Anderes vereinbart wurde, dann gilt für die nicht gefährlichen und gefährlichen Bauabfälle folgende Verfahrensweise:

Die gesetzeskonforme Entsorgung der Bauabfälle obliegt grundsätzlich dem AN. In den jeweiligen Leistungspositionen sind die entsprechenden Entsorgungskosten mit zu berücksichtigen.
Die Abfallerzeugernummer der Berliner Wasserbetriebe ist für die jeweilige Baumaßnahme vom AN zu erfragen.

7.2.1 Nichtgefährliche Bauabfälle

Für nichtgefährliche Bauabfälle sind die Übernahmescheine (Wiegescheine) mit Angabe der Abfallschlüsselnummer (ASN) gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), der Abfallerzeuger-nummer des jeweiligen Standortes der Berliner Wasserbetriebe und der Verwertungs-/Beseitigungsanlage zu übergeben und nachzuweisen. Diese Unterlagen sind dem AG spätestens mit Fertigstellung der Arbeiten als Dokumentation zu übergeben.
Bei Baumaßnahmen die über den Jahreswechsel hinausgehen, ist die Abfallbilanz der Baumaßnahme der örtlichen Bauüberwachung des AG bis spätestens zum 31. Januar des Folgejahres zu übergeben. Im Zuge der Baudurchführung sind diese Dokumente der örtlichen Bauüberwachung des AG auf Anforderung bzw. quartalsweise in Kopie zu übergeben

7.2.2 Gefährliche Bauabfälle

Aufgrund bundesweit geltender gesetzlicher Bestimmungen hat die Nachweisführung für gefährliche Abfälle auf elektronischem Weg zu erfolgen. Demnach muss jeder Entsorgungsnachweis (Erstellung und Beantragung vor der Entsorgung) und jeder Begleitschein (Ausfertigung je LKW) elektronisch erstellt und mit einer qualifizierten Signaturkarte signiert werden. Die Berliner Wasserbetriebe haben sich für die elektronische Nachweisführung mittels ZEDAL (Provider) entschieden.
Dieses System wird in Berlin und Brandenburg von der Mehrzahl der Abfallerzeuger, Transporteure, Entsorger sowie von der SBB (Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH) benutzt.
Für die gesetzeskonforme Verwertung/Beseitigung der gefährlichen Abfälle sind durch den AN im Einvernehmen mit der örtlichen Bauüberwachung des AG

- die Entsorgungswege zu klären;
- die Entsorgungsnachweise zu erstellen und zu beantragen;
- die Entsorgungsnachweise/Zuweisungsbescheide einzuholen sowie
- die Begleitscheine anzulegen.

Die jeweiligen Musterbegleitscheine werden von der örtlichen Bauüberwachung des AG vorgegeben.
Dem AN wird zur Durchführung der vorgenannten Arbeiten von den Berliner Wasserbetrieben jeweils eine entsprechende Verfahrensbevollmächtigung erteilt (über "Ergänzendes Formblatt" EGF); das Anlegen erfolgt durch den AN.

Der AN hat nach Auftragserteilung der örtlichen Bauüberwachung des AG in Schriftform zwei zeichnungsberechtigte Mitarbeitende zu benennen, die im Auftrag der Berliner Wasserbetriebe die Begleitscheine als Erzeuger mit den zugehörigen Erzeugerdaten der Berliner Wasserbetriebe unmittelbar vor dem Abtransport des Bauabfalls elektronisch signieren (als Versicherung der richtigen Deklaration).

Der bei der Anwendung von ZEDAL erforderliche DV-Code sowie die Betriebsnummer (für den Erzeuger) wird von der örtlichen Bauüberwachung der Berliner Wasserbetriebe vorgegeben. Bei der Anwendung anderer Systeme muss die entsprechende Nummer in das jeweilige Feld übertragen werden.

Die elektronische Nachweisführung (elektronische Signatur des Transporteurs auf dem Begleitschein) muss spätestens bei der Entsorgungsanlage erfolgen.

Die Nutzung von Sammelentsorgungsnachweisen ist mit dem AG im Vergabeverfahren transparent mit allen Bietern bzw. bei freihändigen Vergaben vor der Beauftragung abzustimmen. Die Unterlagen sind, soweit die Nutzung eines Sammelentsorgungsnachweises vorgesehen werden soll, mit dem Angebot einzureichen.

7.2.3 Abfallregister

Der AN führt für die Verwertung/Beseitigung von Abfällen für den AG ein elektronisches Abfall-register.

Die Nachweisführung zum Verbleib der Abfälle erfolgt durch den AN.
Nach Abschluss der Arbeiten ist das Abfallregister der örtlichen Bauüberwachung des AG zu übergeben und an die jeweilige Abfallfachkraft des Standortes weiterzuleiten.

7.2.4 Asbest- und mineralfaserhaltige Bauabfälle

Neben den gesetzlichen Regelungen sind die entsprechenden Merkblätter der SBB und Landesbehörden wie z. B. das Merkblatt der SBB "Stationäre Entsorgungsanlagen in Berlin/Brandenburg für Asbest- und Mineralfaserabfälle", zu beachten; insbesondere die für die Abfallerzeuger in einigen Landkreisen im Land Brandenburg bestehende Überlassungspflicht an den jeweiligen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.

7.2.5 Transport und Entsorgung von Abfällen

Die durch den Senat von Berlin erlassenen "Ausführungsvorschriften zur Vergabe von Bauabfallentsorgungsleistungen an zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe durch die öffentliche Hand" (AV zu § 23 Absatz 1 Satz 1 KRw-/AbfG Bln) sind im Rahmen von durchzuführenden Bauabfallentsorgungsleistungen bei den Berliner Wasserbetrieben anzuwenden.
Gemäß den vorgenannten Ausführungsvorschriften sind für Abfallentsorgungsleistungen ausschließlich zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe (AN einschließlich Nachunternehmer) zu beauftragen.
Die vom AN angebotenen Entsorgungsleistungen für bestimmte abfallwirtschaftliche Tätigkeiten (z. B. Einsammeln, Befördern, Lagern, Behandeln, Verwerten oder Beseitigen) und die betreffenden Abfallarten (Abfallschlüsselnummern) müssen vom Zertifizierungsumfang des Entsorgungsfachbetriebes erfasst sein.
Die erforderlichen Zertifikate müssen vor Beauftragung der Leistungen, mit der Angebotsabgabe, von den Bietern den Berliner Wasserbetrieben vorgelegt werden.

Für gefährliche Abfälle sind Container mit Deckel zu verwenden, die eine gültige Prüfung gemäß DGUV aufweisen.

7.2.6 Gewerbeabfallverordnung

Gemäß der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) sind Abfälle sortenrein zu sammeln und der Verwertung/Beseitigung zuzuführen.
Die Grundsätze der Abfallentsorgung (Verwertung vor Beseitigung) sind zwingend einzuhalten. Dies ist über Vorlagen der zuständigen Behörden (z. B. „Dokumentation_GewAbfV_SenUVK_Teil_Bau“) durch den AN zu dokumentieren. Die jeweiligen Dokumente sind in der aktuellen Fassung zu nutzen.
Sollte in Ausnahmefällen keine sortenreine Sammlung und Entsorgung/Verwertung möglich sein, sind die entsprechenden Unterlagen gemäß GewAbfV auszufüllen. Das Vorgehen ist gesondert zu dokumentieren.

In diesen Fällen sind Muster entsprechend „Dokumentation_GewAbfV_SenUVK_Teil_Bau“ und im Land Brandenburg entsprechend "Dokumentationshilfe_GewAbfV_Bau-_und_Abbruchabfälle" zu nutzen.

7.2.7 Ersatzbaustoffverordnung

Es sind die Vorgaben aus der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zu erfüllen.
Sollen Ersatzbaustoffe verwendet werden, ist dies der örtlichen Bauüberwachung des AG anzuzeigen und schriftlich zu dokumentieren.

7.3 Säuberung der Baustelle

Verschmutzungen des Werks- und Baustellengeländes inklusive Zuwegungen durch jeglichen Unrat oder Abfallstoffe sind durch den AN täglich zu beseitigen. Die Verkehrssicherheit ist zu gewährleisten.
Bauschutt und Abfall sind vom AN unter Beachtung der geltenden Vorschriften umgehend zu entsorgen.

Die Reinigung der Baustelle, BE- und Lagerflächen (keine Baufeinreinigung) obliegt bis zur endgültigen Fertigstellung der Leistung, das heißt auch während des Probebetriebes, dem AN.
Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Reinhaltung und Räumung der Baustelle nicht nach, so ist die örtliche Bauüberwachung des AG – nach erfolgloser Fristsetzung – berechtigt, die erforderlichen Säuberungs- und Aufräumarbeiten auf Kosten des AN ausführen zu lassen. Eine Haftung für wieder verwertbare Transportbehälter wird hierbei nicht übernommen.

8 Baustelleneinrichtung

8.1 Allgemeines

Die Planung der Baustelleneinrichtung sowie etwaiger Auf- und Abbauvorgänge bei veränderlichen Baufeldern ist mit dem AG abzustimmen. Hierbei sind die Auflagen der Genehmigungsbehörden einzuhalten.
Die BE-Flächen, insbesondere auf unbefestigten Flächen, sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Zu diesen Flächen gehören auch Bereitstellungsflächen für z. B. ausgebaute Böden, Materialien und Container.
Der AN hat für Ordnung sowie eine ausreichende Zugänglichkeit, Beleuchtung und wenn erforderlich Belüftung seiner Arbeits- und Lagerplätze zu sorgen.
Der AN hat dafür zu sorgen, dass die Lagerplätze dem jeweiligen Lagerungsgut entsprechen (z. B. Lagercontainer für Gefahrstoffe) und die betreffenden Regelungen eingehalten werden.
Leitungen und Kabel innerhalb der Baustelleneinrichtungsfläche sind durch den AN auf seine Kosten zu verlegen und nach Abschluss der Arbeiten wieder rückzubauen, soweit nichts Anderes vertraglich vereinbart wurde. Es sind die "Zusätzliche technische Vertragsbedingungen für den Bezug von Baustrom und den Einsatz von ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmitteln" (WS 14050) einzuhalten.

Das Parken ist mit der örtlichen Bauüberwachung des AG abzustimmen und nur auf zugewiesenen Flächen erlaubt.

Es ist nicht gestattet, auf der Baustelle Wohn- und Schlafräume einzurichten.

8.2 Auf- und Abbau der Baustelleneinrichtung

Die Vorgaben des WS 1001 gelten für alle Auf- und Abbauvorgänge während des gesamten Leistungszeitraumes, auch bei veränderlichen Baufeldern.
Der AN ist verantwortlich für Gestellung, Aufbau, Vorhaltung und Abbau aller für die ordnungsgemäße und termingerechte Ausführung des Auftrages erforderlichen Baustellen-einrichtungen wie Fahrzeuge, Krane, Maschinen, Geräte, Werkzeuge und Hilfsmittel (z. B. Verbrauchsstoffe, Körperschutzmittel, Feuerlöscher, Erste-Hilfe-Einrichtungen).
Die für das Aufstellen oder den Einsatz von Baustelleneinrichtungen, Kranen, Maschinen, Geräten und Hilfsmitteln erforderlichen Bauarbeiten (z. B. Herstellen von Fundamenten) sind in Abstimmung mit der örtlichen Bauüberwachung des AG von den Montagefirmen des AN selbst auszuführen.
Alle auf der Baustelle eingesetzten Fahrzeuge, Krane, Maschinen, Geräte usw. müssen in sicherheitstechnisch einwandfreiem Zustand sein und dürfen nur von dazu befugtem und entsprechend ausgebildetem Personal bedient werden. Auf Verlangen des AG sind aktuelle Prüfnachweise vorzulegen.
Über den Abzug von Baustelleneinrichtungen, Kranen, Maschinen und Geräten von der Baustelle ist der AG zu informieren.

Im Besitz des AG befindliches Eigentum (z. B. Krane, Aufzüge) darf nur mit schriftlicher Zustimmung des AG für Bau-/Montagearbeiten durch befähigte Personen benutzt werden.

8.3 Container, Sozialräume und Montageplätze

Wenn vertraglich nichts Anderes vereinbart wurde, stellt der AG Platz für das Aufstellen von Baucontainern mit entsprechenden Sammelanschlüssen für Trinkwasser, Abwasser und elektrischer Energie zur Verfügung. Nach Beendigung der Arbeiten ist der ursprüngliche Zustand der Flächen durch den AN wiederherzustellen.
Die Anschlussmöglichkeiten für Wasser- und Stromversorgung sowie Abwasserentsorgung, sofern technisch umsetzbar, werden dem AN durch den AG kostenlos zur Verfügung gestellt.
Die Nutzung der zur Verfügung gestellten Medien Strom und Wasser sind zum Zweck der Bilanzierung über geeignete Messeinrichtungen zu erfassen und die Daten dem AG monatlich zur Verfügung zu stellen. Anschlüsse an die benannten Anschlusspunkte der Medien sind durch den AN durchzuführen.
Lagerräume oder -container für Gefahrstoffe müssen der örtlichen Bauüberwachung des AG angezeigt werden und dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung eingerichtet werden. Die Lagerräume oder -container müssen den gültigen Vorschriften entsprechen.

8.4 Lieferungen

Vor Lieferung hat sich der AN über die Verhältnisse auf der Baustelle zu unterrichten und sich mit der örtlichen Bauüberwachung des AG hinsichtlich Termin und Lagerort abzustimmen.
Für das Be- und Entladen ist der AN verantwortlich. Lieferungen sind generell durch den AN in Empfang zu nehmen. Der Lieferant muss den Firmennamen und einen Ansprechpartner als Empfänger der Lieferung benennen können.
Der AG stellt kein Personal und/oder Arbeitsmittel für die Be- und Entladung von Lieferungen des AN zur Verfügung.
Das Entladen von wichtigen und/oder empfindlichen Ausrüstungen darf nur in Anwesenheit der örtlichen Bauüberwachung des AG durchgeführt werden. Die Lieferung ist sofort auf eventuelle Transportschäden zu prüfen und Schäden sind schriftlich zu dokumentieren.
Verpackungsmaterialien sind, wenn keine anderen Vereinbarungen bestehen, kostenfrei durch den AN von der Baustelle zu entfernen.

9 Baustellenordnung

9.1 Sicherheit und Ordnung auf der Baustelle

Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass das Personal auf der Baustelle jegliche Handlung, die gegen geltendes Recht, Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie gegen die im WS 1001 festgelegten Regelungen verstößt, unterlässt.

Insbesondere ist es untersagt, außerhalb des Baustellenbereichs befindliche Betriebsanlagen zu betreten und Bedienhandlungen auszuführen.
Zuwiderhandlungen und etwaige Schäden gehen zu Lasten des AN und können einen sofortigen Verweis von der jeweiligen Baustelle zur Folge haben. Diese werden vom AG schriftlich dokumentiert und sind vom AN gegenzuzeichnen.
Des Weiteren ist es allen betriebsfremden Personen sowie unbefugten Mitarbeitenden des AG untersagt, unangemeldet und unbegleitet Baustellen sowie Betriebsanlagen zu betreten.

Das Rauchen auf der Baustelle ist nur auf ausgewiesenen Flächen erlaubt.

9.2 Bauoberleitung / koordinierende Bauüberwachung des AG

Die Bauoberleitung / koordinierende Bauüberwachung (z. B. örtliche Bauüberwachung des AG oder Inbetriebnahmeleitung) ist für die zentrale Koordinierung und Überwachung der Montagen, die Inbetriebnahme / den Probebetrieb (siehe WS 13000) bis zum erfolgreichen Abschluss der Arbeiten unter Einhaltung der festgelegten Garantiewerte zuständig, ohne dass hierdurch die Verantwortung der AN für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Lieferungen und Leistungen eingeschränkt wird.

Die Bauoberleitung / koordinierende Bauüberwachung wird vom AG oder dessen Beauftragten gestellt. Sie hat auf der Baustelle das Weisungsrecht.
Die Bauoberleitung / koordinierende Bauüberwachung bzw. eine von ihr bevollmächtigte Person sollte an allen Abnahmen und wichtigen Montageschritten teilnehmen. Hierzu zählt ebenfalls die Abnahme sämtlicher Auf- und Abbauvorgänge von Baustelleneinrichtungen – auch bei veränderlichen Baufeldern – sowie regelmäßige Kontrollen auf die Einhaltung geltender Arbeits- und Gesundheitsschutzregelungen sowie den Anforderungen nach WS 1001 während des gesamten Leistungszeitraumes.

Der AG stellt kein Personal für das Einweisen baustellenfremder Personen (z. B. neu ankommende Monteure, LKW-Fahrer), die Entgegennahme von Lieferungen etc. in Abwesenheit der Bauleitung des AN zur Verfügung.

9.3 Zugang und Verkehr auf der Baustelle

9.3.1 Arbeitszeit

Sofern vertraglich nichts Anderes vereinbart wurde, dürfen Montagearbeiten in der Regel von montags bis freitags durchgeführt werden. Abweichungen von dieser Festlegung (z. B. Nachtarbeit, Arbeit an Feiertagen) müssen der örtlichen Bauüberwachung des AG mindestens 48 Stunden vorher schriftlich bekannt gegeben und vom AG genehmigt werden. Evtl. erforderliche behördliche Genehmigungen hat der AN rechtzeitig zu besorgen und bei der örtlichen Bauüberwachung des AG einzureichen.

9.3.2 Fahrzeugverkehr

Alle zum Einsatz kommenden Fahrzeuge, Maschinen und Geräte müssen den jeweils zutreffenden Rahmenrichtlinien entsprechen (z. B. Straßenverkehrsordnung (StVO), Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt (VwVBU), Richtlinie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie), Unfallverhütungsvorschriften der DGUV, ...).
Fahrzeugführende müssen eine gültige amtliche Fahrerlaubnis für das entsprechende Fahrzeug besitzen.
Es gelten die Regeln der StVO. Bei Bedarf kann der AG Geschwindigkeitsbegrenzungen für Fahrzeuge festlegen. Diese sind zwingend einzuhalten.
Maschinen und Fahrzeuge mit Überbreiten und Überlängen dürfen nur im Schritttempo fahren und müssen dabei von Sicherungsposten begleitet werden.
Durchfahrtsverbotsregelungen sowie Achslastbeschränkungen sind aus Gründen der Bauwerkssicherheit unbedingt einzuhalten. Bei Nichteinhaltung sind daraus resultierende Schäden vom AN zu tragen.

9.3.3 Baustellenbesucher

Bei Einladung von Besuchenden durch den AN muss die vorhergehende Zustimmung des AG eingeholt werden. Die Besuchenden haben sich mit der Baustellenordnung vertraut zu machen und müssen sich beim AG an- und abmelden. Für die Einhaltung der Baustellenordnung durch seine Besuchenden ist der AN verantwortlich.

9.3.4 Baustellenausweise

Der AG hat das Recht, für das Betreten der Baustelle oder von Betriebsanlagen Baustellenausweise auszustellen. Die Ausweise sind in dem Fall rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme schriftlich beim AG zu beantragen. Die Ausgabe der Baustellenausweise wird schriftlich dokumentiert. Die Baustellenausweise sind nach Beendigung der Arbeiten persönlich dem AG zurückzugeben.

9.4 Bauablauf

9.4.1 Berichtswesen

Über den Fortgang der Arbeiten (ausgeführte Arbeiten, Unterbrechungen, wichtige Anlieferungen, Vereinbarungen, Wetterlage, Außentemperatur, …) und den Belegschaftsstand aller beteiligten Firmen sowie besondere Vorkommnisse hat die Bauleitung des AN Bautagesberichte zu erstellen und diese wöchentlich oder nach vereinbartem Intervall der örtlichen Bauüberwachung vorzulegen.

Die Bautagesberichte müssen den Montagefortschritt, die Inbetriebnahme und den Probebetrieb sowie sonstige Arbeiten und Vorkommnisse auf der Baustelle bis zur Abnahme der Anlage / des Bauwerks erfassen. Über Umbauarbeiten, Mängelbeseitigung oder Zusatzarbeiten nach der Abnahme sind ebenfalls Bautagesberichte zu erstellen und der örtlichen Bauüberwachung des AG zu übergeben.
Grundsätzlich sind vorhandene Vorlagen/Formulare der Berliner Wasserbetriebe für Bautagesberichte zu verwenden und bei Bedarf den individuellen Aufgaben anzupassen. Diese sind von der örtlichen Bauüberwachung des AG auszuhändigen.

9.4.2 Kontrollen und Prüfungen

Die Arbeiten dürfen jederzeit vom AG, von zuständigen Behörden und durch vom AG beauftragte Personen kontrolliert werden.
Der AN ist verpflichtet im Zusammenhang mit einer Kontrolle, Prüfung, behördlichen Abnahme oder Abnahme durch den AG erforderliche Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie eventuell erforderliche Unterstützung zu geben.
Wartezeiten im Zusammenhang mit angekündigten Kontrollen, Prüfungen und Abnahmen gehen zu Lasten des AN, wenn sie in dessen Verantwortungsbereich entstehen.

9.4.3 Absprachen auf der Baustelle

Alle Absprachen, die Termine, Preise oder technische Änderungen betreffen, sind der örtlichen Bauüberwachung des AG unverzüglich mitzuteilen.
Änderungen sind vor der Ausführung von der örtlichen Bauüberwachung freizugeben.
Absprachen zwischen verschiedenen AN auf der Baustelle, die den Ablauf der Arbeiten beeinflussen können, sind vorher mit der örtlichen Bauüberwachung des AG zu koordinieren.

9.4.4 Ausführungsunterlagen

Von freigegebenen Ausführungsunterlagen darf nur mit schriftlicher Zustimmung des AG abgewichen werden.
Auf entdeckte oder vermutete Mängel ist der AG umgehend schriftlich hinzuweisen. Das gilt auch bei Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung oder gegen die Qualität der Ausrüstungen und Materialien.

9.5 Sonstiges

9.5.1 Werbung und Firmenschilder

Werbung, damit zusammenhängende Lichtbildaufnahmen sowie Veröffentlichungen über die Anlage sind nur mit vorheriger Zustimmung des AG gestattet.
Der AG kann verlangen, dass Firmenschilder der auf der Baustelle tätigen AN nur an von ihm bestimmten Stellen in abgestimmter Form und Größe angebracht werden.

9.5.2 Mahlzeiten

Es ist nicht gestattet, die Mahlzeiten am Arbeitsplatz einzunehmen. Der AN hat die Möglichkeit, geeignete Räume für diesen Zweck auf der Baustelle einzurichten, sofern es die Platzverhältnisse gestatten. Es besteht kein Anspruch des AN auf Mitbenutzung der evtl. vorhandenen Kantinen oder Aufenthaltsräume der Berliner Wasserbetriebe.

10 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente werden im Text in solcher Weise in Bezug genommen, dass einige Teile davon oder ihr gesamter Inhalt Anforderungen des vorliegenden Dokuments darstellen. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

DIN 18299, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen; Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art*

ArbStättV, *Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung)*

AV zu § 23 Absatz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Berlin, *Ausführungsvorschriften zur Vergabe von Bauleistungen an zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe durch die öffentliche Hand - Berlin*

AVV, *Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)*

AVV Baulärm, *Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen*

AwSV, *Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen*

BioStoffV, *Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung)*

BImSchV, *Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes*

32. BImSchV, *Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung*

ErsatzbaustoffV, *Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung)*

GewAbfV, *Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung)*

KrWG, *Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz)*

LImSchG Brb*, Landes-Immissionsschutzgesetz Brandenburg*

LImSchG Bln*, Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin*

LärmVibrationsArbSchV, *Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung)*

Richtlinie 2006/42/EG, *des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Maschinenrichtlinie)*

StVO, *Straßenverkehrs-Ordnung*

TrinkwV, *Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung)*

VwVBU, *Verwaltungsvorschrift für die Anwendung von Umweltschutzanforderungen bei der Beschaffung von Liefer-, Bau- und Dienstleistungen (Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt)*

SBB-Merkblatt, *"Stationäre Entsorgungsanlagen in Berlin/Brandenburg für Asbest- und Mineralfaserabfälle"*

Rgbl. 12/WN 2012/WS 1012, *Schutz bei Baumaßnahmen (alle Teile)*

WN 500/Rgbl. 50/WS 5000, *Schweiß- und Lötarbeiten an Rohrleitungen, Behältern und Baugruppen aus metallischen Werkstoffen und Kunststoffen*

WS 13000, *BWB-TR-IBN; Technische Richtlinie Montage / Inbetriebnahme / Probebetrieb / Abnahme / Übergabe*

WS 14050, *ZTV Baustrom Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für den Bezug von Baustrom und den Einsatz von ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmitteln zur Ausführung von Bauarbeiten in den Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen sowie den Betriebsstellen der Berliner Wasserbetriebe*

Berliner Wasserbetriebe
Digital unterschrieben von Benjamin Fünfhaus
Datum: 2025.12.16 13:50:37 +01'00'

Berliner Wasserbetriebe
Digital unterschrieben von Kirsten Jørgensen
Datum: 2025.12.16 14:31:21 +01'00'

Freigabe

Berliner Wasserbetriebe
Digital unterschrieben von Thomas Ogryssek
Datum: 2025.12.17 06:36:17 +01'00'